



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2015

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.04.2015 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit, dass das Ansuchen von Herrn Mario Weger in 6074 Rinn, Steinfeldweg 1a, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Höhe von € 5.345,70 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 2.672,85 genehmigt wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI. Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1048/6, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI. Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 27.04.2015 bis 25.05.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen, bei Stimmenthaltung von Mag. David Nagiller wegen Befangenheit, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI. Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 742/47, 742/68 und .162, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI. Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 27.04.2015 bis 25.05.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 973/1 KG Rinn (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 27.04.2015 bis 25.05.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 973/1 KG Rinn von derzeit Freiland in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs.1 TROG 2011.

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 973/1 KG Rinn von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs.3 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5) Die Erbgemeinschaft Eder hat für die östlich der Lifftalstation gelegenen Grundparzellen 148, 149 und 150, KG Rinn, den Antrag auf Baulandwidmung für den Eigenbedarf und die Nachkommen gestellt.

Nach eingehender Diskussion wird das Ansuchen vom Gemeinderat auf Antrag von GR Armin Eberl mit 13 gegen 0 Stimmen derzeit abgelehnt.

Begründet wird die Ablehnung mit:

- fehlender Verkehrserschließung von der Ostseite der Parzellen,
- Kapazitätsproblemen bei der Oberflächenentwässerung
- kein konkreter Nachweis des Eigenbedarfs
- Problematik wegen Golfplatz
- fehlender Vorschlag für eine Vertragsraumordnung

6) Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Rinn sind Teilbereiche der Gpn. 1058/1, 1062, 1063 und 1065 in der Zeitzone Z0 gelegen und damit unter bestimmten Voraussetzungen in Abhängigkeit des Bedarfes und der sonstigen Voraussetzungen für die Widmung verfügbar. Um diese Grundflächen für den sozialen Wohnbau zu mobilisieren wurden Gespräche mit dem Eigentümer Mag. Christian Triendl bezüglich der Möglichkeit eines Grundtauses mit einer Teilfläche der gemeindeeigenen Gp. 645/4 geführt und darüber prinzipielles Einvernehmen erzielt.

Da zum beabsichtigten Grundtausch aber noch wesentliche Punkte offen sind, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 gegen 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (in Abwesenheit von GR Mag. Christian Triendl) den Grundsatzbeschluss von der Tagesordnung zu nehmen.

Über den Grundtausch soll aber in einer Arbeitssitzung weiter beraten und die Vertragsbedingungen präzisiert werden. Bis zum Ende des 1.Halbjahres soll darüber eine Entscheidung des Gemeinderates gefällt werden.

7) Herr Christian Eberl hat von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eine naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Geländekorrektur und der dafür erforderlichen Materialschüttung beim „Schmirner Talele“ erhalten.

Da die Zufahrt über den Gemeindegeweg durch das Siedlungsgebiet führt, plant der Betreiber der Deponierung Herr Florian Buxbaumer, dass die Zufahrt über einen bestehenden Waldweg (vom Umkehrplatz beim „Grubinger“ nach Norden) und eine vorübergehende Zufahrt über das Feld (auf Gp. 750) erfolgen soll.

Für die Grundinanspruchnahme der Zufahrtsvariante über die Zaunrechtspartellen 789/1, 789/2 und 755/1 (teilw.) hat Herr Buxbaumer ein Ansuchen um Zustimmung durch den Gemeinderat gestellt.

Im Fall der Gestattung werden die Grenzzeichen koordinativ eingemessen und im Zuge einer Grenzverhandlung wiederhergestellt. Sollten in den angrenzenden Teilwäldern Schäden verursacht werden, werden diese nach einem Gutachten der Forstbehörde entschädigt.

Herr Buxbaumer hat weiters erklärt, geeignetes Schüttmaterial (Bodenaushub Klasse A1) von Vorhaben aus dem Gemeindegebiet Rinn zu einem ortsüblichen Tarif zu übernehmen.

Der Gemeinderat stimmt der Wegbenützung mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung von GR Dipl.Päd. Claudia Gapp wegen Befangenheit, unter der Bedingung zu, dass der Weg nach Abschluss der Schütтарbeiten in einem einwandfreien Zustand übergeben wird und für Wander- und Freizeitwecke geeignet ist.

Darüber soll mit dem Betreiber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der von einem Rechtsanwalt erstellt wird. Die Kosten der Vertragserrichtung sind vom Betreiber zu tragen.

8) Mit Herrn Baldemair Josef besteht bereits bisher ein Pachtvertrag hinsichtlich einer Teilfläche der Gp. 1031, KG Rinn, der sich automatisch um jeweils 1 Jahr verlängert. Lt. Vereinbarung aus dem Jahr 2003 wurde Herrn Baldemair auch eine Restfläche aus der Gp. 1158 zur Nutzung bis zum 31.10.2013 überlassen (für die Errichtung und Erhaltung einer Absturzsicherung zum Lavierenbach). Zusätzlich möchte Herr Baldemair jetzt auch die Gp. 1030/2 pachten.

Das Gesamtausmaß aller Pachtflächen beträgt laut aktuellem Lageplan 566 m² (Gp. 1031 – 191 m²; Gp. 1030/2 – 330 m² und Teilfläche der Gp. 1158 – 45 m²).

Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 2 Stimmen, die Grundflächen im bestehenden Zustand auf eine Dauer von 5 Jahren, das ist vom 1.5.2015 bis zum 30.04.2020, zu verpachten. Der Pachtpreis beträgt EUR 0,50 m² pro Jahr. Für eine eventuelle Weiterverpachtung nach Ablauf der Pachtdauer ist ein neues Ansuchen einzubringen. Die Verlegung und Instandhaltung von Infrastrukturleitungen ist vom Pächter zu dulden.

Es wird festgehalten, dass sich die beiden Grundstücke im Freiland befinden und darauf keine Gebäude errichtet werden dürfen. Der Pachtvertrag soll von einem Rechtsanwalt errichtet werden. Die Kosten der Vertragserrichtung sind vom Pächter zu tragen.

9) Herr Johann Nagiller hat ein Pachtansuchen an die Gemeinde Rinn für einen Grundstreifen der Gp. 742/46 (angrenzend an seine Gp. 742/71) zum Zwecke eines Lagerplatzes gestellt.

Daran nach Osten anschließend möchte Frau Ursula Deutsch einen Zugang als Verbindung von ihrer Grundparzelle 742/69 zur Oberen Hochstraße errichten. Laut Lageplan beträgt das Ausmaß des Grundstreifens für Herrn Nagiller 91m², der Zugang für Frau Deutsch beansprucht 80 m².

Das Ansuchen auf die beabsichtigte Rodung der Grundfläche wurde vom Umweltreferat der BH Innsbruck bereits zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen, bei Stimmenthaltung von Mag. David Nagiller wegen Befangenheit, die Pachtansuchen von Johann Nagiller und Ursula Deutsch unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

Als Grundpacht wird ein Betrag von EUR 0,50 / m² vereinbart. Das Pachtentgelt ist als Gesamtbetrag im Voraus zu entrichten. Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre, das ist vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2025. Für eine eventuelle Weiterverpachtung nach Ablauf der Pachtdauer ist ein neues Ansuchen einzubringen. Die Verlegung und Instandhaltung von Infrastrukturleitungen ist von der Pächterin / dem Pächter zu dulden. Jede bauliche Veränderung ist nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf Verlangen zurückzubauen (Befestigung, etc.).

10) Bericht des Substanzverwalters

Die vergebene Holzschlägerung wird sauber durchgeführt. Der Holzpreis ist tendenziell derzeit sinkend.

Wenn der Preis wieder anzieht, sollen im Bereich der Rinner Alm hiebreife Bäume gefällt werden, um das Blickfeld auf Innsbruck und das Inntal zu verbessern.

Der Hirte ist noch nicht angestellt, die sozialversicherungsrechtlichen Bedingungen sind einzuhalten.

11) Gemäß TFLG 1996 hat der Obmann der Agrargemeinschaft ein „Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten“ zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen und für diese Angelegenheiten ein Bankkonto einzurichten.

Die Agrargemeinschaft Rinn hat für die Leistungen betreffend Waldpflege (Durchforstung, Jungwuchspflege, etc.) im Jahr 2014 einen Betrag von EUR 3.506,56 ausbezahlt bekommen. Der Ausschuss der Nutzungsberechtigten hat an den Gemeinderat das Ansuchen gestellt, diesen Betrag für die Eröffnung des Abrechnungskontos zur Verfügung zu stellen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen den Antrag der Nutzungsberechtigten im Sinne der Empfehlung der Rechnungsprüfung der Agrargemeinschaft umzusetzen und die Beihilfe des Waldpflegevereins in Höhe von EUR 3.506,56 aus dem Rechnungsjahr 2014 auf das zu gründende Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Abklärung mit der Agrarbehörde.

12) Herr Andreas Brunner hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um Anpachtung eines Grundstreifens von 6 m an der Ostseite der Gpn. 1049/5 und 1049/6, KG Rinn, lt. Lageplan gestellt. Die Grundfläche im Ausmaß von ca. 192 m² soll als Parkplatz genutzt werden, die Anpachtung ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren ausgerichtet.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen das Pachtansuchen unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

Als Grundpacht wird ein Betrag von EUR 0,50 / m² pro Jahr vereinbart. Die Pachtdauer beträgt 5 Jahre, das ist vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2020. Für eine eventuelle Weiterverpachtung nach Ablauf der Pachtdauer ist ein neues Ansuchen einzubringen. Die Verlegung und Instandhaltung von Infrastrukturleitungen ist vom Pächter zu dulden. Die Befestigung ist vom Pächter durchzuführen. Jede bauliche Veränderung ist nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf Verlangen zurückzubauen.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am: 27.04.2015

abzunehmen am : 12.05.2015

abgenommen am: